

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode 1990

Drucksache Nr. 157 a

Beschlu empfehlung
des
Rechtsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 31. August 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschlie en:

Rehabilitierungsgesetz
vom

in der Fassung der Anlage

Hans-Joachim Hacker
Vorsitzender

Rehabilitierungsgesetz
vom

Die Rehabilitierung von Personen, die im Widerspruch zu verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechten strafrechtlich verfolgt, diskriminiert oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden, ist ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik. Insbesondere die Kriminalisierung friedlicher, gewaltfreier politischer Tätigkeit durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist unvereinbar mit den verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechten jedes Bürgers. Die Rehabilitierung verfolgt das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen vom Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierung zu befreien, die in der Vergangenheit durch Verletzung dieser Grundsätze verfolgt oder benachteiligt wurden.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierung aller Personen,

1. die von einem Gericht der DDR nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes wegen einer Handlung im Sinne des § 3 strafrechtlich verurteilt wurden (strafrechtliche Rehabilitierung);
2. die durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR gemäß § 21 nach dem 7. Oktober 1949 Nachteile erlitten haben (verwaltungsrechtliche Rehabilitierung);
3. die durch Entscheidungen von Betrieben in der DDR gemäß § 37 nach dem 7. Oktober 1949 berufliche Nachteile erlitten haben (berufliche Rehabilitierung).

(2) Auf die Rehabilitierung von Personen, die wegen der in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Handlungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 von einem deutschen Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands strafrechtlich verurteilt wurden, findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.

(3) Für Personen, deren Strafverfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wurde, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rehabilitierung von Bürgern der DDR oder Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

§ 2

Inhalt und Wirkungen der Rehabilitierung

(1) Die Rehabilitierung bezweckt eine politisch-moralische Genugtuung für den Betroffenen.

(2) Ferner begründet die Rehabilitierung Ansprüche des Betroffenen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Rückerstattung ihm entzogener Vermögenswerte und auf soziale Ausgleichsleistungen für die ihm durch Strafverfolgung, Ingewahrsamnahme, Verwaltungsakte von Behörden oder Entscheidungen von Betrieben entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile sowie weitere in diesem Gesetz festgelegte Ansprüche.

(3) Sofern andere Rechtsvorschriften spezielle Regelungen über die Rückerstattung von Vermögenswerten vorsehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.

2. Abschnitt

Strafrechtliche Rehabilitierung

§ 3

Voraussetzungen

(1) Personen, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben, werden rehabilitiert. Das gilt auch bei einer Verurteilung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung, sofern die weitere Strafrechtsverletzung bei der Bestrafung von untergeordneter Bedeutung war.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, die nach Strafbestimmungen des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder entsprechenden früheren Strafgesetzen verurteilt wurden, weil sie

1. politischen Widerspruch in Wort und Schrift, durch friedliche Demonstrationen oder Zusammenschlüsse erhoben haben.
2. gewaltlosen Widerstand geleistet haben,
3. mit friedlichen Mitteln Einfluß auf die Genehmigung einer Ausreise aus der DDR genommen haben oder
4. Kontakt zu Dienststellen, Organisationen und Personen außerhalb des Gebietes der DDR aufgenommen haben, ohne im Sinne des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes Spionage- oder Agententätigkeit auszuüben.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, die die DDR entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verlassen haben oder verlassen wollten, wenn sie deshalb verurteilt wurden.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist eine Person bei dem Versuch, Grenzsicherungsanlagen der DDR zu überwinden, getötet worden, bestimmen sich die Ansprüche der Hinterbliebenen gemäß § 3 des Staatshaftungsgesetzes.

(5) Eine Rehabilitierung ist ausgeschlossen, wenn die in Betracht zu ziehende Handlung auch nach dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar ist. Das gilt insbesondere für solche Handlungen, die mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt begangen wurden oder die Kriegshetze oder -propaganda, nationalsozialistische oder militaristische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze darstellen.

§ 4

Aufhebung des Urteils

Das Urteil ist aufzuheben, soweit die Voraussetzungen der Rehabilitierung vorliegen. Damit werden die rechtlichen Wirkungen des Urteils in diesem Umfang beseitigt.

§ 5

Beendigung der Strafenverwirklichung und Tilgung im Strafregister

(1) Die Verwirklichung der Haupt- und Zusatzstrafen sowie aller weiteren Verpflichtungen und Maßnahmen ist zu beenden, soweit das Urteil aufgehoben wird.

(2) Sämtliche Eintragungen über das der Rehabilitierung zugrunde liegende Urteil und andere Entscheidungen im Strafregister sind zu tilgen.

§ 6

Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten

(1) Dem Rehabilitierten steht ein Anspruch auf Rückgabe der oder auf Entschädigung für Gegenstände und andere Vermögenswerte zu, die im Zusammenhang mit der Straftat, in bezug auf die er rehabilitiert wurde, durch gerichtliche Entscheidung eingezogen wurden.

(2) Gegenstände und andere Vermögenswerte sind auf Antrag zurückzugeben, soweit dadurch in redlicher Weise erlangte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist. Wertunterschiede sind auszugleichen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Rückgabe der eingezogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte nicht vor, wird eine Entschädigung gezahlt., Die Höhe der Entschädigung wird in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

(4) Bezahlte Geldstrafen, Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens sowie Haftkosten werden dem Betroffenen zurückerstattet.

(5) Ist die Höhe der Entschädigung für eingezogene Gegenstände und andere Vermögenswerte, der zu erstattenden Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens und Haftkosten nicht genau oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann sie unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs in die Vermögenswerte des Rehabilitierten und des Umfangs des Strafverfahrens durch das Gericht geschätzt werden.

(6) Vor rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung ist ein Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten nicht übertragbar und nur vererbbar, wenn der Rehabilitierte von seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinen Kindern oder seinen Enkeln beerbt wurde, soweit diese von den materiellen Auswirkungen der Strafverfolgung unmittelbar betroffen waren. Nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung ist ein Anspruch auf Rückerstattung uneingeschränkt übertragbar und vererbbar.

§ 7

Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch den Freiheitsentzug entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile.

(2) Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBI. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBI. I S. 2398)

§ 8

Begrenzung und Wegfall des Anspruchs

(1) In Fällen, in denen der Betroffene neben der Handlung, in bezug auf die er rehabilitiert wird, noch wegen einer anderen Straftat verurteilt wurde, sind bei der Festsetzung des Anspruches auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen der Rechtsgrund der Bestrafung und das Verhältnis der Straftaten zueinander zu beachten.

(2) Bei der Entscheidung über die Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und über soziale Ausgleichsleistungen sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Entschädigungsleistungen anzurechnen.

§ 9

Anrechnung des Freiheitsentzuges.

Einem Rehabilitierten, der aufgrund der Verurteilung eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt hat, wird die Dauer des Freiheitsentzuges

1. bei der Festsetzung einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung als Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit angerechnet,
2. als Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung oder zu einem Zusatzversorgungssystem angerechnet, wenn er vor Beginn des Freiheitsentzuges der Zusatzrentenversicherung oder dem Zusatzversorgungssystem angehörte oder unmittelbar nach Beendigung des Freiheitsentzuges beigetreten ist und
3. auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

§ 10

Antrag auf Rehabilitierung

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter
2. nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei dem gemäß § 11 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht oder bei jedem anderen staatlichen Gericht der DDR zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt, schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag kann auch von dem Staatsanwalt, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen oder der anderen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 Antragsberechtigten, gestellt werden. Er ist an keine Frist gebunden.

(3) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke sind dem Antragsteller auf sein Verlangen das Urteil und die Anklageschrift zuzustellen, soweit diese noch vorhanden sind.

§ 11

Zuständigkeit des Gerichts

(1) Für die Entscheidung gemäß § 12 Absatz 1 ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht entschieden hat, ist es auch für die Entscheidung gemäß § 12 Absatz 1 zuständig.

(2) Das Bezirksgericht und das Oberste Gericht entscheiden durch einen besonders zu bildenden Senat für Rehabilitierungsverfahren: Der Senat ist mit drei Berufsrichtern besetzt.

(3) Die Berufsrichter dieser Senate ernannt der Minister der Justiz. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind Richter ausgeschlossen, die an Verurteilungen gemäß § 3 beteiligt waren.

§ 12

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht hat über den Antrag auf Rehabilitierung und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen zügig zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, im Ablehnungsfall allerdings nur, wenn der Antrag nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich unbegründet ist. Dem Staatsanwalt ist, sofern er nicht selbst den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen. Sofern dies dem Antragsteller nicht möglich ist, hat das Gericht erforderliche Ermittlungen selbst vorzunehmen oder kann anordnen, daß diese durch den Staatsanwalt oder andere Behörden durchgeführt werden. Der Staatsanwalt, die Behörden und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Gericht

beweiserhebliche Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen oder beizubringen.

(3) Das Gericht ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(4) Über den Antrag ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitierung oder zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Staatsanwalt und, sofern der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, der Rechtsanwalt zu laden. Für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend.

(5) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen einen Dritten, für den die Entscheidung rechtsgestaltende Wirkung haben kann, als Beteiligten in das Verfahren einzubeziehen.

§ 13

Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitierung zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Das Gericht kann ihn zu diesem Zwecke anhören.

(2) Der Dritte kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ihm ist die Entscheidung des Gerichts zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann er Beschwerde einlegen.

§ 14

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Gerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, von dem der angefochtene Beschluß erlassen wurde.

(2) Über die Beschwerde gegen den Beschluß eines Bezirksgerichts entscheidet der für Rehabilitierungsverfahren zuständige Senat des Obersten Gerichts. Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Beschluß des Senats des Obersten Gerichts ist der Große Senat des Obersten Gerichts zuständig.

(3) Für die Einlegung der Beschwerde, das Verfahren und die Entscheidung über die Beschwerde gelten im übrigen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 15Verweisung an das zuständige Gericht

(1) Stellt der Rehabilitierungssenat fest, daß die Voraussetzungen für eine Rehabilitierung nicht vorliegen, jedoch eine Kassation des Urteils nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu prüfen ist, verweist er die Sache zur Prüfung und Entscheidung hierüber an das dafür zuständige Kassationsgericht.

(2) Kommt das Gericht bei der Prüfung eines Kassationsantrages zu der Überzeugung, daß die Voraussetzungen für eine Kassation nicht gegeben sind, aber eine Rehabilitierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommen kann, verweist es die Sache zur Prüfung und Entscheidung hierüber an den dafür zuständigen Rehabilitierungssenat.

§ 16

Kosten des Verfahrens

(1) Gebühren und Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatshaushalt zu tragen. Bei Abweisung des Antrages kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände die notwendigen Auslagen des Antragstellers ebenfalls ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegen.

(3) Für die Auslagen des Beschwerdeverfahrens gilt § 367 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 17

Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Für das gerichtliche Verfahren über die Rehabilitierung gelten, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen getroffen wurden, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

3. Abschnitt

Rehabilitierung von Personen, die durch alliierte Besatzungsmächte in Gewahrsam genommen wurden

§ 18

Voraussetzungen und Ausschließungsgründe

(1) Bürger der DDR oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR; die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden; werden rehabilitiert.

(2) Eine Rehabilitierung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die in Betracht zu ziehende Handlung nach international anerkannten Rechtsgrundsätzen zu verurteilen ist. Das gilt vor allem für Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder für Kriegsverbrechen.

(3) Eine Rehabilitierung ist auch für Personen ausgeschlossen, die während der Inhaftierung, der Internierung oder des anderweitigen Gewahrsams gegen Mithäftlinge schwere Gewalttätigkeiten begangen oder gegen andere Grundsätze der Menschlichkeit schwerwiegend verstoßen haben.

§ 19

Umfang der Ansprüche

Die gemäß § 18 Abs. 1 Rehabilitierten haben den gleichen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen wie strafrechtlich Rehabilitierte. § 9 gilt entsprechend.

§ 20

Verfahren

Für den Antrag auf Rehabilitierung, die Zuständigkeit für die Entscheidung und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung entsprechend.

4. Abschnitt

Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

§ 21

Voraussetzungen

(1) Personen, die in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte durch Verwaltungsakte zur Durchsetzung politischer Ziele erhebliche Nachteile erlitten haben, werden rehabilitiert.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, denen rechtswidrig oder mißbräuchlich Nachteile zugefügt worden sind, indem

1. ihnen Eigentum entzogen wurde;
2. ihnen die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt wurde;
3. sie aus dem Grenzgebiet der DDR zur BRD oder zu Berlin (West) zwangsweise ausgesiedelt wurden;
4. sie zwangsweise in psychiatrisch-klinische Behandlung genommen wurden.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, die wegen Handlungen gemäß § 3 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 mit Ordnungsstrafmaßnahmen belegt worden sind.

§ 22

Aufhebung des Verwaltungsaktes

Liegen die Voraussetzungen der Rehabilitierung vor, ist der Verwaltungsakt der Behörde aufzuheben.

§ 23

Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten

(1) Dem Rehabilitierten steht ein Anspruch auf Rückgabe der oder auf Entschädigung für Gegenstände und andere Vermögenswerte zu, die ihm im Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt, in bezug auf den er rehabilitiert wurde, entzogen wurden oder die ohne sein Verschulden in Verlust geraten sind.

(2) Gegenstände und andere Vermögenswerte sind auf Antrag zurückzugeben, soweit dadurch in redlicher Weise erlangte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist. Wertunterschiede sind auszugleichen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Rückgabe der entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte nicht vor, wird eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

(4) Bezahlte Ordnungsstrafen und Auslagen des Verwaltungsverfahrens werden dem Rehabilitierten zurückerstattet.

(5) Ist die Höhe der Entschädigung für entzogene Gegenstände und andere Vermögenswerte und der zu erstattenden Auslagen des Verwaltungsverfahrens nicht genau oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann sie unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs in die Vermögenswerte des Rehabilitierten und des Umfangs des Verwaltungsverfahrens durch die Rehabilitierungsbehörde geschätzt werden.

(6) Bei der Entscheidung über die Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Entschädigungsleistungen anzurechnen.

§ 24

Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung gemäß § 21 Absatz 2 Ziffer 4 begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch die Ingewahrsamnahme entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile. § 9 gilt entsprechend.

(2) Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).

§ 25

Antrag auf Rehabilitierung

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tod des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei der gemäß § 26 zuständigen Rehabilitierungsbehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antragsteller kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Im Antrag sind Name, Anschrift und Antragsgrund anzugeben. Der Antrag ist zu begründen. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind dem Antrag beizufügen oder zu bezeichnen.

§ 26

Zuständigkeit der Rehabilitierungsbehörde

(1) Für die Entscheidung über den Antrag ist die Rehabilitierungsbehörde des Bezirkes (Landes) zuständig. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist die zentrale Rehabilitierungsbehörde zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Angelegenheiten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat;
2. in Angelegenheiten, die das unbewegliche Vermögen oder ein ortsgebundenes Rechtsverhältnis betreffen, die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich das Vermögen oder der Ort liegt.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der DDR. ist, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Absatz 2 Ziffer 2 gegeben ist, die Rehabilitierungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Verwaltungsakt erlassen wurde.

(4) Sind für das Verfahren mehrere Rehabilitierungsbehörden zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt war. Wenn sich mehrere Rehabilitierungsbehörden für zuständig oder unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, entscheidet die zentrale Rehabilitierungsbehörde über die Zuständigkeit.

(5) Die Rehabilitierungsbehörde entscheidet durch Kommissionen. Jede Kommission ist mit einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besetzt. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind die Mitarbeiter von Behörden ausgeschlossen, die an Verwaltungsakten gemäß § 22 beteiligt waren.

§ 27

Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Rehabilitierungsverfahren ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, an keine bestimmte Form gebunden. Es ist zweckmäßig und zügig durchzuführen.

§ 28

Antragsprüfung

(1) Die Rehabilitierungsbehörde hat den Antrag anzunehmen. Sie prüft den Antrag auf Zuständigkeit, Zulässigkeit und sachliche Begründetheit.

(2) Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Rehabilitierungsbehörde eingereicht, hat diese den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu unterrichten.

(3) Ein unzulässiger Antrag ist zurückzuweisen.

§ 29

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Rehabilitierungsbehörde stellt den für die Entscheidung notwendigen Sachverhalt fest. Sie bestimmt Art und Umfang der Untersuchung. An das Vorbringen und die Beweisanträge des Antragstellers ist sie nicht gebunden.

(2) Die Rehabilitierungsbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände unvoreingenommen zu berücksichtigen.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde kann zur Untersuchung des Sachverhalts

1. den Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständige anhören,
2. andere Behörden um Amtshilfe ersuchen,
3. Auskünfte einholen,
4. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen beiziehen.

(4) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitierung oder zur Entscheidung über einen Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn antragsgemäß entschieden werden soll.

(5) Die Rehabilitierungsbehörde ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(6) Die Rehabilitierungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Verfahrensbeteiligte hinzuziehen. Hat das Verfahren im Ergebnis rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter einzubeziehen oder von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit er der Behörde namentlich bekannt ist.

§ 30.

Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitierung zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Die Rehabilitierungsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke anhören. Er hat das Recht, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Der Dritte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Soweit die Rechte eines Dritten von der Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitierung betroffen sind, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Dritten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Für den Dritten gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

(3) Wurde ein Dritter von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 29 Absatz 6 benachrichtigt, ist er über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

§ 31

Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde

(1) Die zuständige Rehabilitierungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Rehabilitierung und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

(2) Stellt die Rehabilitierungsbehörde fest, daß sie für den Antrag oder für die Durchsetzung der im Antrag genannten Ansprüche nicht zuständig ist, ist die Sache an die jeweils zuständige Behörde oder an den zuständigen Rehabilitierungssenat zu verweisen.

(3) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 32

Beschwerde

(1) Dem Antragsteller steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde einzureichen, die die Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitierung getroffen hat.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde soll über die Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Eingang entscheiden. Hilft die Rehabilitierungsbehörde der Beschwerde nicht ab, hat sie die Beschwerde unverzüglich an die zentrale Rehabilitierungsbehörde weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die zentrale Rehabilitierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen abschließend. Sie hat dem Einreicher der Beschwerde diese Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 29. Der Einreicher des Rechtsmittels ist auf sein Verlangen hin zu hören.

(6) Hilft die zentrale Rehabilitierungsbehörde der Beschwerde nicht oder teilweise nicht ab, ist der Einreicher auf den Gerichtsweg hinzuweisen.

§ 33

Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen die Entscheidung der zentralen Rehabilitierungsbehörde kann der Antragsteller Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die erste Entscheidung über den Rehabilitierungsantrag getroffen wurde.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

§ 34

Information über die Aufhebung des Verwaltungsaktes

Eine Ausfertigung der Entscheidung über die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes ist der Behörde zuzustellen, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 35

Kosten des verwaltungsrechtlichen Verfahrens

(1) Gebühren und Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatshaushalt zu tragen. Bei Abweisung des Antrages kann die Rehabilitierungsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände die notwendigen Auslagen des Antragstellers ebenfalls ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegen.

§ 36Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für das Verfahren über die verwaltungsrechtliche Rehabilitation gelten, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen getroffen wurden, die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749).

5. Abschnitt
Berufliche Rehabilitierung

§ 37
Voraussetzungen

(1) Personen, deren Arbeitsverhältnis in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte aufgrund einer betrieblichen Entscheidung zur Durchsetzung politischer Ziele geändert oder beendet wurde und die dadurch berufliche Nachteile erlitten haben, werden rehabilitiert.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, gegen die eine betriebliche Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen wurde, weil sie

1. politische oder religiöse Anschauungen geäußert haben;
2. Verbindungen zu einer Person oder einer Einrichtung in einem Gebiet außerhalb der DDR unterhalten haben;
3. eine Übersiedlung in ein Gebiet außerhalb der DDR angestrebt oder weil ihre Angehörigen oder andere Personen eine Übersiedlung in ein Gebiet außerhalb der DDR beabsichtigt oder versucht haben oder in ein Gebiet außerhalb der DDR übergesiedelt sind.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, wenn die betriebliche Entscheidung gemäß Absatz 1 auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtsvorschriften oder anderen Bestimmungen oder im Zusammenhang mit einem Strafverfahren getroffen oder von einem Gericht bestätigt wurde.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu einer Genossenschaft, in einem Dienstverhältnis sowie für selbständig, freiberuflich oder nebenberuflich tätige Personen. Als betriebliche Entscheidung gilt in diesem Fall die Entscheidung des jeweils zuständigen Organs oder der jeweils zuständigen Behörde.

§ 38

Bevorzugte Einstellung und Vermittlung

(1) Bei der Einstellung oder der Umsetzung von Arbeitnehmern sind Rehabilitierte hinsichtlich ihres früheren Arbeitsplatzes oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes in diesem Betrieb bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe geeignet sind. Mit ihrem Einverständnis sind Rehabilitierte auch auf einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz einzusetzen. Sind mehr Rehabilitierte einzustellen oder umzusetzen als Arbeitsplätze neu zu besetzen sind, ist unter ihnen eine Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten vorzunehmen. Diese Verpflichtungen gelten nicht, wenn der Rehabilitierte das Rentenalter erreicht hat.

(2) Die zuständige Arbeitnehmervertretung hat über die Einhaltung der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen zu wachen.

(3) Die Arbeitsämter haben Rehabilitierte bevorzugt zu vermitteln, solange sie ohne ihr Verschulden einen ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Arbeitsplatz nicht erhalten haben.

§ 39

Weiterführung entzogener Titel

Der Rehabilitierte hat vom Zeitpunkt des Entzuges an Anspruch auf Weiterführung des ihm entzogenen akademischen Grades oder anderen Titels.

§ 40

Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen, wenn dem Betroffenen durch die betriebliche Entscheidung erhebliche Einkommensverluste entstanden sind.

(2) Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen werden in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

§ 41

Antrag auf Rehabilitierung

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der gemäß § 42 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Behörde oder bei dem gemäß § 42 Absatz 2 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind zu bezeichnen.

§ 42

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für das Verfahren über die Rehabilitierung gelten die Bestimmungen über das Verfahren für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die betriebliche Entscheidung gemäß § 37 durch ein Gericht bestätigt, ist für die Entscheidung über die Rehabilitierung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das Arbeitsrechtsverfahren durchgeführt wurde. Das Bezirksgericht entscheidet durch den gemäß § 11 Absatz 2 zu bildenden Rehabilitierungssenat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12, 14 und 16 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Betrieb, dessen Entscheidung Gegenstand des Verfahrens ist, oder dessen Rechtsnachfolger in das Verfahren einbezogen werden kann und ihm Mitwirkungspflichten gemäß § 12 Absatz 2 auferlegt werden können.

(3) Sind die beruflichen Nachteile gemäß § 37 im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung, in bezug auf die der Betroffene rehabilitiert wird, eingetreten, ist über die berufliche Rehabilitierung in demselben Verfahren zu entscheiden.

6. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 43
Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

§ 44
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.